



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-131/2022

Datum: 27. Oktober 2022

Aktenzeichen	901/12/2023
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	01. November 2022
Ortsbeirat Rauenthal	15. November 2022
Ortsbeirat Eltville	17. November 2022
Ortsbeirat Erbach	17. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. November 2022
Ortsbeirat Martinthal	23. November 2022
Ortsbeirat Hattenheim	23. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022
Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022

Betreff:

Änderung der Hebesatzsatzung zum 01. Januar 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Steuer-Hebesätze mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Form der beigefügten Hebesatzsatzung

Grundsteuer A	600 v.H. (unverändert)
Grundsteuer B	620 v.H.
Gewerbsteuer	390 v.H. (unverändert)

Sachverhalt:

Die aktuellen Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer traten zum 01.01.2018 in Kraft und konnten bis zum laufenden Haushaltsjahr konstant beibehalten werden. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie in 2020 konnten folgende Rahmenbedingungen eine konstante Besteuerung insbes. bei der Grundsteuer B begünstigen:

- Stabile Ertragslage bei Gewerbesteuer und Einkommenssteueranteilen
- keine stark inflationären Entwicklungen bei Löhnen und Preisen
- niedriges Zinsniveau für die Finanzierung von Bauten und Beschaffungen
- gleichbleibende Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Unter krisenhaften Bedingungen und ökonomischen Verwerfungen muss leider konstatiert werden, dass bis auf weiteres keine der vorgenannten Rahmenbedingungen -zumindest kurz- bis mittelfristig- weiter Bestand hat:

Bereits infolge der Corona-Pandemie sank die Ertragskraft der Gewerbesteuer von 10,8 Mio. EUR in 2019 auf 8,9 Mio. EUR in 2020 ab. Die Verluste einschließlich der "entgangenen Gewinne" aus dem vor Pandemie-Beginn für 2020 ff. prognostiziertem Wachstum konnten bis dato nicht aufgeholt werden. Den Gewerbesteuer-seitigen Einnahmeverlusten stand zumindest eine zu Pandemie-Beginn gewährte einmalige Kompensationsleistung aus Bundes- und Landesmitteln i.H.v. 1,74 Mio. EUR entgegen.

Auch für 2023 ff. zeichnen sich nach derzeitigem Stand tendenziell eher schwierige Zeiten ab. Die Aufkommenserwartung an die Einkommenssteuer wird dabei auch geprägt sein durch die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten zahlreichen steuerlichen Entlastungspakete bzw. inwiefern diese das Gesamtaufkommen der Einkommenssteuer beeinflussen. Somit bleiben die konjunkturell geprägten Erträge weiterhin schwierig abschätzbar.

Bereits im lfd. Jahr, insbes. jedoch für 2023 ff. zeichnen sich hohe Belastungen durch die ökonomischen Verwerfungen ab, die durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine verursacht wurden. Angetrieben durch massive Verteuerungen bei den Energiepreisen entfalten sich inflationäre Entwicklungen auf die Preise vieler Waren und Dienstleistungen und infolge dessen auch auf Löhne. Die Bundesregierung versucht mit diversen Entlastungsmaßnahmen hier gegenzusteuern, wobei die Effekte hierdurch abgemildert, jedoch nicht vollständig kompensiert werden können. Verschärft wird die Belastung insbes. auch der kommunalen Haushalte noch zusätzlich durch eine merklich angestiegene Zinsbelastung bei der Finanzierung von Bau- und Beschaffungsvorhaben.

Der Rheingau-Taunus-Kreis plant derzeit für das Haushaltsjahr 2023 eine weitere Anpassung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen. Bei entsprechendem Kreistagsbeschluss wäre dies die zweite Erhöhung in Folge.

Bereits bei Aufstellung des Haushalts für das laufende Haushaltsjahr 2022 zeichnete sich ab, dass die Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2023 um 100 Hebesatzpunkte planerisch erhöht werden musste, um insbes. auch den Finanzhaushalt in der mittelfristigen Planung ab 2023 gemäß den Vorgaben der HGO ausgleichen zu können. Dies ist auch im Vorbericht des Haushaltsplanes 2022 so erläutert. Die sich aktuell für die Haushaltsplanung 2023 ff. abzeichnenden Rahmenbedingungen stellen sich leider nochmals schlechter dar als zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses 2022 angenommen. Ohne entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B ist nach aktuellem Stand ein gesetzeskonformer Ausgleich des Finanzhaushaltes für 2023 und die mittelfristigen Planjahre ohne weiteres nicht mehr möglich und die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts bedroht.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Kostenstelle 166111100 Steuern, allg. Zuw., allg. Uml.;
Ergebnishaushalts Ertragskto. 555200 Grundsteuer B:

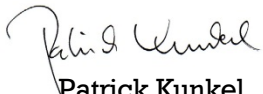
Haushaltsansatz 2022 Grundsteuer B auf Basis 520 Pkt. i.H.v. 2.952.223 EUR;
Haushaltsansatz 2023 Grundsteuer B auf Basis 620 Pkt. i.H.v. 3.490.217 EUR

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Absicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit unter krisenhaften Bedingungen und Sicherstellung einer genehmigungsfähigen Haushaltsplanung

Anlage(n):

- (1) Hebesatzsatzung der Stadt Eltville am Rhein 2023
- (2) HH-Antrag AfD_ Verzicht Erhöhung Steuer-Hebesätze (PE 25.11.2022)



Patrick Kunkel
Bürgermeister